



BRANDSCHUTZORDNUNG

FÜR DIE

**UNIVERSITÄT FÜR
BODENKULTUR**

**Nussdorfer Lände 11
Muthgasse 18**

BRANDSCHUTZORDNUNG

Für

Universität f. Bodenkultur
1190 Wien, Muthgasse 18 / Nussdorfer Lände 11

Die folgende Brandschutzordnung gibt wichtige Hinweise über das Verhalten zur Vermeidung der Gefährdung von Gesundheit und Eigentum unter der Verhinderung von Schäden durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfalle selbst. Die im Anhang aufgezählten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten. Für die Brandsicherheit sind der BSB und sein Stellvertreter zuständig.

Brandschutzbeauftragter (BSB):

Manfred Hammer

Stellvertreter (BSB-StV):

Artwöger Josef

Mitglieder der Brandschutzorganisation:

Helmuth Lackner

Pjanic Muniz

Novak Michael Thomas

Die Arbeitnehmerinnen haben allen, den Brandschutz betreffenden Weisungen dieser Personen unverzüglich Folge zu leisten und ihnen alle Wahrnehmungen von Mängel(n) auf dem Gebiet der Brandsicherheit bekannt zu geben.

Jede/r Arbeitnehmerin hat diese Brandschutzordnung zur Kenntnis zu nehmen, einzuhalten und dies durch seine (ihre) Unterschrift zu bestätigen. (Beiblatt)

Die nachstehend angeführten Bestimmungen sind genauestens einzuhalten, wobei das Nichtbefolgen dieser Forderungen unter Umständen auch zivil/od. strafrechtliche Folgen nach sich ziehen kann.

.....
Datum

.....
Unterschrift

1. Allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen

1.1. Das Einhalten von Ordnung und Reinlichkeit im Gebäude ist ein grundlegendes Erfordernis für den Brand- und Unfallschutz.

1.2. Bestehende Rauchverbote sind zu beachten. Die Verwendung von Offenem Licht und Feuer ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Verwendung von Kerzen etc. kann vom Brandschutzbeauftragten gestattet werden. Dabei ist auf nicht brennbare Unterlagen und den nötigen Abstand zu brennbaren Materialien zu achten. Weiters kann eine zeitliche Beschränkung vorgesehen werden, z.B. :Jede Art von Kerzen oder Offenem Licht sind ständig von Personen zu beobachten und müssen beim Verlassen des Raumes ausgelöscht werden.

1.3. Die Verwendung von Einzelheiz- und Kochgeräten sowie von Wärmestrahlern ist verboten, ausgenommen hievon sind Teeküchen, Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des BSB, unter Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsbestimmungen (z.B. Abstände zu brennbaren Gegenständen, nichtbrennbare Unterlage, nach Betriebsschluß Netzstecker ziehen), zulässig.

1.4.

Feuerarbeiten (Schweißen, Schneiden, Löten u.a.m.) dürfen nur nach vorheriger Genehmigung (Freigabeschein lt. Anhang) durch die Betriebsleitung oder den Brandschutzbeauftragten durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die dafür vorgesehenen und entsprechend eingerichteten Werkstätten.

1.5.

Die elektrischen Anlagen sind vorschriftsmäßig zu betreiben und zu erhalten. Brennbare Stoffe und Dekorationsmaterialien dürfen keinen direkten Kontakt mit Beleuchtungskörpern aufweisen.

1.6.

Lagerungen aller Art, ob brennbar oder nicht brennbar an ungeeigneten Orten (Gänge, Fluchtwege und sonstige Verkehrswege etc.) sind verboten.

1.7.

Löschgeräte (Wandhydranten und tragbare Feuerlöscher) dürfen – auch vorübergehend – weder verstellt, der Sicht entzogen (z.B. durch darüber gehängte Kleidung oder Dekorationsmaterial), noch missbräuchlich von den vorgeschriebenen Aufstellplätzen entfernt oder zweckwidrig verwendet werden.

1.8.

Hinweiszeichen, die den Brandschutz und die Fluchtwege betreffen, und Sicherheitsleuchten dürfen nicht der Sicht entzogen, beschädigt oder entfernt werden.

1.9.

Durch das Abstellen von Fahrzeugen am Betriebsgelände dürfen die Fluchtwege sowie die Zufahrtswege für die Einsatzfahrzeuge nicht behindert werden.

1.10.

Die elektrischen Einrichtungen sind, soweit dies möglich ist, nach Arbeitsschluß auszuschalten.

1.11.

Der Betrieb und das Lagern von vollen oder leeren Flüssiggasversandbehältern in Räumen, die tiefer als das Umgebungsniveau liegen (Keller), ist grundsätzlich nicht zulässig.

1.12.

Fluchtwege und Notausgänge dürfen bei Anwesenheit von Personen nicht versperrt werden. Ausgenommen hiervon sind nur solche, die mit normgerechten bzw. behördlich akzeptierten Fluchtwegssicherungssystemen ausgestattet sind.

2. Allgemeines Verhalten im Brandfall

2.1. Alarmieren

Wird ein Brand entdeckt, so ist sofort – ohne Rücksicht auf den Umgang des Brandes und ohne den Erfolg eigener Löschversuche abzuwarten, sondern schon bei Rauchentwicklung oder Brandgeruch – die Feuerwehr über Notruf 122 zu informieren.

Gib an:

- Wo es brennt (Firmenname und genaue Adresse)
- Was brennt
- Ob Verletzte
- Name des Anrufers

2.2. Retten und Flüchten

Nach der Alarmierung ist zu erkunden, ob Personen in Gefahr sind. Die Personenrettung geht in jedem Fall vor den Versuch der Brandbekämpfung. Gefährdete Personen sind zu warnen. Personen mit brennenden Kleidern nicht -fortlaufen lassen, in Decken, Mäntel oder Tücher hüllen, auf den Boden legen und Flammen ersticken.

Sind Personen in einem Raum eingeschlossen, sich durch Zurufe, Telefonanrufe, Aufdrehen des Lichts etc. den Einsatzkräften bemerkbar machen. Räume über die gekennzeichneten Notausgänge verlassen. Alle Türen sind hinter sich zu schließen. Fluchtwege lüften. Aufzüge im Brandfall nicht benützen.

2.3. Löschen

Mit den vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen (Wandhydranten, Feuerlöscher oder Löschdecke) die Brandbekämpfung beginnen. Ist durch starke Rauchentwicklung oder durch den Umfang des Brandes mit den vorhandenen Geräten kein Löscherfolg mehr zu erzielen, so ist im Interesse der eigenen Sicherheit die Brandbekämpfung einzustellen. Verlassen Sie den Raum, schließen sie die Brandraumtüren hinter sich, und warten Sie auf das Eintreffen der Feuerwehr.

3. Evakuierungs- und Räumungsalarm

3.1. Allgemeines

Über Weisung des Brandschutzbeauftragten oder seiner Stellvertreter oder eines leitenden Angestellten, insbesondere jedoch auf Weisung des Einsatzleiters der Feuerwehr, ist ein Evakuierungs- oder Räumungsalarm auszulösen.

Dies bedeutet, dass an irgendeiner Stelle des Betriebes ein Brand ausgebrochen ist oder eine sonstige Gefahr besteht, die es erfordert, vorsorglich das Gebäude zu räumen.

Das Alarmzeichen ist:

Boku 1 - Sirenenalarm Boku 2 – Durchsage über Lautsprecher

3.2. Bei Evakuierungs- oder Räumungsalarm ist folgendes zu beachten:

- Unbedingt Ruhe bewahren! Panikfördernde Durchsagen, Ausrufe und Handlungen sind tunlichst zu vermeiden.
- Eventuell vorhandene Kunden (betriebsfremde Personen) sind auf die Stiegenhäuser, Ausgänge und Notausgänge hinzuweisen und zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.
- Alle Arbeitnehmerinnen müssen ihren Arbeitsplatz unverzüglich verlassen und haben sich zum Sammelplatz zu begeben.

Der Sammelplatz ist

Boku 1 – Parkplatz Zgonc Boku 2 – Parkplatz Zgonc
--

Der Sammelplatz darf nicht ohne Zustimmung der Einsatzleitung der Feuerwehr verlassen werden. Diese Maßnahme dient dazu, die Vollzähligkeit der Arbeitnehmerinnen festzustellen.

Abgängige Personen sind unverzüglich dem Einsatzleiter der Feuerwehr zu melden.

4. Anweisungen für besonders eingeteilte Personen (z.B. Portier, Empfang, Lotsen)

- Einsatzkräfte bei der Hauptzufahrt erwarten und einweisen
- Einfahrten und Eingänge öffnen
- Einsatzkräfte beim Eintreffen informieren über:
 - Lage des Brandherdes
 - Eventuell vermisste Personen
 - Besondere Gefahren (Druckgasflaschen, Chemikalien)....

Richtige Handhabung von Handfeuerlöschgeräten

Falsch



Richtig



Feuer in
Windrichtung
angreifen

Von vorne nach
hinten und von
unten nach oben
löschen

Aber: Tropf-
und Fließbrände
von oben nach
unten löschen

Mehrere Löscher
gleichzeitig
einsetzen - nicht
hintereinander

Vorsicht vor
Wiederentzündung-
Glutnester immer
mit Wasser
nachlöschen

Eingesetzte
Feuerlöscher nicht
mehr aufhängen,
sondern neu
füllen lassen

5. Vorhandene Brandschutzeinrichtungen

5.1. Druckknopfmelder

Im gesamten Betrieb sind bei den Aus- und Notausgängen und Zugängen zu den Stiegen Druckknopfmelder installiert (rote Kästchen mit weißem Grund und schwarzem Knopf). Diese Melder ermöglichen Brandalarm auszulösen. Bei Betätigung eines solchen Melders wird nicht nur im Betrieb (Sirenen und Parallelanzeigetableaus) Alarm ausgelöst, sondern auch direkt und unmittelbar die Feuerwehr alarmiert. Jede/r Arbeitnehmerin ist verpflichtet, sich die Lage des nächstgelegenen Druckknopfmelders einzuprägen und diesen bei Entdecken eines Brandes zu betätigen.

5.2. Automatische Brandmeldeanlage

Im gesamten Gebäude, Gebäudeteil oder Brandabschnitt sind meistens an der Decke automatische Brandmelder installiert. Diese Melder lösen bei einer Überschreitung einer gewissen Rauchkonzentration oder bei einer bestimmten Temperatur Brandalarm aus. Zur Vermeidung von Täuschungsalarmen der Brandmeldeanlage ist daher vor jeglichen Arbeiten (z.B. Schweißen, Schneiden, Löten, Arbeiten mit Staub- oder Rauchentwicklung) der Brandschutzbeauftragte zu informieren, der dann die nötigen Maßnahmen trifft (z.B. Abschaltung der jeweiligen Bedienungsgruppe, so dass es zu keinen Täuschungsalarm kommt, organisatorische Maßnahmen). Um die Brandmelder muß ständig allseitig ein Freiraum von mind. 50 cm gegeben sein.

5.3. Brandmelder mit Interventionsschaltungen

Da die Brandmeldeanlage zwischen einem echten Alarm und einem Täuschungsalarm nicht unterscheiden kann, ist sie –um unnötige Ausrückungen der Feuerwehr zu vermeiden – mit einer Interventionsschaltung ausgestattet.

- Bei Ansprechen eines Brandmelders wird zuerst im Gebäude Brandalarm ausgelöst.
- Nunmehr hat die betriebsinterne Brandschutzorganisation max. 5 Minuten Zeit, die Auslöserursache des Brandalarmes zu erkunden.
- Wird dabei festgestellt, dass der automatische Brandmelder durch einen echten Brand ausgelöst wurde, ist die Feuerwehr sofort durch Betätigung eines Druckknopfmelders zu alarmieren.
- Wird festgestellt, dass der automatische Brandmelder durch Auftreten einer Täuschungskenngröße ausgelöst hat, besteht die Möglichkeit, die Brandmeldeanlage innerhalb der festgelegten Erkundungszeit rückzustellen.

6. Brandschutzgruppe (BSG) oder Interventionsdienst (IVD)

6.1. Allgemeines

Bei Ansprechen der im Betrieb installierten Brandmelde- oder Löschanlagen sollen durch betriebsinterne Maßnahmen vor Eintreffen der Feuerwehr „Erste und Erweiterte Löschmaßnahmen“ gesetzt werden. Zu diesem Zweck wurde eine Anzahl von Arbeitnehmerinnen (BSG od. IVD) ausgebildet, die in der Handhabung von Löschgeräten und hinsichtlich des nachstehenden Verhaltens im Brandfall unterweisen sind.

Für diese Personen gelten die nachstehenden Hinweis- und Verhaltensmaßregeln.

6.2. Alarmablauf

Wird im Betrieb ein Handfeuermelder betätigt, so wird automatisch ohne Interventionsmöglichkeit die Feuerwehr verständigt.

- Bei Ansprechen eines Rauchmelders wird vorerst nur hausinterner Alarm ausgelöst. Es ist die Möglichkeit gegeben, innerhalb einer Zeitspanne von max. 30 Sekunden (Reaktionszeit) die Interventionsschaltung zu betätigen. Durch die Betätigung wird ein weiterer Zeitraum von max. 5 Minuten (Erkundungszeit) für die Feststellung der Auslöseursache eingeräumt.
- Falls die Brandmeldeanlage durch eine Täuschungskerngröße ausgelöst wurde, kann die Anlage, bevor der Alarm zur Feuerwehr weitergeleitet wird, rückgestellt (quittiert) werden.

Vorgangsweise:

Erkundung:

Während der Erkundungszeit ist durch die BSG oder den IVD der an der Brandmeldezentrale signalisierte Gefahrenort aufzusuchen und die Auslöserursache festzustellen.

Entdecken eines Brandes:

Wird an Ort und Stelle festgestellt, dass die Brandmeldeanlage aufgrund eines Brandes angesprochen hat, so ist unverzüglich der nächste Druckknopfmelder zu betätigen und in weiterer Folge gemäß den allgemeinen unter 2. angeführten Verhaltensmaßnahmen vorzugehen (Retten – Löschen).

Weiters muß die Feuerwehr beim Betriebseingang erwartet und eingewiesen werden. Abgängige Personen sind dem Einsatzleiter unbedingt bekannt zu geben.

Feststellung eines Täuschungsalarmes:

Wird an Ort und Stelle festgestellt, dass die Auslöserursache eine betriebsbedingte Rauch- oder Staubentwicklung war, oder ist kein Brand als Auslöserursache feststellbar, so ist unverzüglich der Alarm rückzustellen, sodaß es zu keiner unnötigen Alarmierung und Ausfahrt der Feuerwehr kommt.

7. Verhalten bei Alarm, Ansprechen eines Druckknopfmelders

Wurde im Betrieb ein Druckknopfmelder gedrückt, wird automatisch (ohne Verzögerung) die Feuerwehr verständigt. Von seiten der Brandschutzorganisation (BSG oder IVD) sollte jedoch auch in diesem Fall der Gefahrenort aufgesucht werden und gemäß den unter 2. angeführten allgemeinen Verhaltensmaßnahmen vorgegangen werden (Retten – Löschen – Feuerwehr – einweisen – abgängige Personen dem Einsatzleiter melden) vorgegangen werden.

Hinweis: Es wird empfohlen, geräumte Bereiche zu kennzeichnen.

8. Personal beim Empfang, in der Telefonzentrale etc. (ständig besetzte Stelle): Verhalten im Brandfall

8.1. Allgemeines

Im Brandfall kommen der Telefonzentrale folgende Aufgaben zu:

- Bei Alarmmeldung über die Brandmeldeanlage gegebenenfalls die Erkundungstaste zu betätigen und die vorhandene betriebliche Brandschutzorganisation zu verständigen.

8.2. Alarmweiterleitung

Kommt eine Brand- oder sonstige Alarmmeldung über die betriebsinterne Telefonanlage an. So ist unverzüglich über

Notruf 122 die Feuerwehr zu verständigen

Gib an:

- WO es brennt (Firmenname und genaue Adresse)
- WAS brennt
- OB VERLETZTE

Betriebsinterne Brandschutzorganisation im Hause verständigen.

8.3. Rückstellung (Quittierung)

Erfolgt nach der Erkundung des Gefahrenortes eine Rückmeldung der Brandschutzorganisation (BSG oder IVD) „**Kein Brand**“ – so ist die anstehende Alarmmeldung an der Brandmeldezentrale zu quittieren.

Gegebenenfalls sind nach Anweisung des BSB weitere Maßnahmen zu setzen – z.B. Abschalten von Meldergruppen.

Keinesfalls darf ein Alarm, der zur Feuerwehr weitergeleitet wurde, quittiert werden.

Muster für die Kenntnisnahme einer Brandschutzordnung

Es wird bestätigt, die

BRANDSCHUTZORDNUNG

datiert vom

erhalten zu haben. Weiters wird zur Kenntnis genommen, dass die darin enthaltenen Vorgaben genauestens einzuhalten sind.

Name	Datum	Unterschrift

VERHALTEN IM BRANDFALL



1. ALARMIEREN

Druckknopfmelder betätigen
Feuerwehr verständigen (**Notruf 122**)

Hausnotruf: _____



2. RETTEN

Fluchtwege benutzen
Andere bei der Flucht unterstützen
Aufzüge nicht benutzen!



3. LÖSCHEN

Mit Brandbekämpfung beginnen
Selbstschutz geht vor!

WEITERE HINWEISE

Am Sammelplatz Vollzähligkeit prüfen
Feuerwehr erwarten und einweisen

www.brandschutzwissen.info